

Identifizierungs-Leitfaden

für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

Seit Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten („Geldwäschegesetz“) am 21. August 2008 unterliegt der Markt der geschlossenen Fonds diversen Pflichten des neuen Geldwäschegesetzes. Die Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz werden nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sind, übertragen.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind (so z.B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn

- Sie hinsichtlich des jeweiligen Fonds über eine Vertriebsvereinbarung mit der HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG oder der HANSA TREUHAND Finance GmbH & Co. KG verfügen, die Sie zu dieser Identifikation ermächtigt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO sind,
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit durch uns – vor und während der Zusammenarbeit (Stichproben) mit uns – überprüft und positiv festgestellt wird.

Teil 1 des Leitfadens gibt einen Kurzüberblick zum Thema Geldwäsche und benennt außerdem die Ziele und Hintergründe des Leitfadens.

Teil 2 enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben.

Teil 1: Einleitung

Unter Geldwäsche versteht man – kurz gesagt – die Einschleusung kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf unter Verschleierung der wahren Herkunft. Das einzuschleusende Geld stammt aus strafbaren „Vortaten“ wie z. B. schweren Formen von Drogen-, Waffen- und Menschenhandels sowie bestimmten anderen Formen organisierter/gewerbsmäßiger Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Fälschungsdelikten, Bestechung und schweren Formen der Steuerhinterziehung. Eine genaue Definition der Geldwäsche befindet sich in § 261 Strafgesetzbuch.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

1. Platzierung:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

2. Verschleierung:

Verwischung der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

3. Integration:

Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die an der Zeichnung und Verwaltung beteiligten Dienstleister – d.h. insbesondere Treuhänder und Vermittler – in jeder dieser drei Phasen zur Geldwäsche missbraucht werden.

Teil 2: Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

1. WER muss identifiziert werden?

Sie müssen den Zeichner und den wirtschaftlich berechtigten Anleger identifizieren. Das ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt und zusätzlich, sofern abweichend, derjenige, der das wirtschaftliche Interesse an diesem Beitritt hat.

Weichen Zeichner und wirtschaftlich Berechtigter voneinander ab, so sind beide zu identifizieren. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.

2. WANN muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds kann daher nur noch angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (siehe hierzu N. 3 a) (1)) als Identifikationsnachweis beigelegt ist.

Der Anleger ist vor jedem Fondsbeitritt zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dem Anleger gestattet wird, sich über eine beglaubigte Kopie seines amtlichen Ausweises zu identifizieren und der Ausweis noch Gültigkeit besitzt.

3. WIE muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Fonds. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein Beiblatt zur Identitätsprüfung vor. Weiterhin ist anzugeben, welchen Zweck der Anleger mit der Kapitalanlage verfolgt und ob er auf eigene oder fremde Veranlassung handelt.

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Feststellung und Prüfung der Identität in Anwesenheit des Anlegers bei Zeichnung

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Anschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen, d.h., es ist festzustellen, ob der Zeichner auf eigene oder fremde Veranlassung handelt. Handelt der Anleger auf Veranlassung eines Dritten, so ist dieser wirtschaftlich Beteiligter. Dann sind auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Anschrift festzuhalten.

Weiterhin ist anzugeben, welchen Zweck der Anleger mit der Kapitalanlage verfolgt.

Zur Prüfung der Identität des Anlegers ist die Nummer des amtlichen Ausweises, also i. d. R. des Personalausweises oder Reisepasses durch den Vertriebspartner anzugeben und eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) mit Lichtbild beizufügen.

Wenn Sie die Identifizierung persönlich vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen amtlichen Ausweis, i.d.R. also Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, mit denen die Pass- und Ausweispflichten in Deutschland erfüllt werden, zu identifizieren. Das sind Ausweise, die i. d. R. nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind.

- (2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- (3) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist.
- (4) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Ausweises, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.
- (5) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder des Abschnitts „Identitätsprüfung“ auf der Beitrittserklärung die amtliche Ausweisnummern ein, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde.
- (6) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
- (7) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Abschnitts „Identitätsprüfung“ und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Namen und Ihre Anschrift an.
- (8) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Adresse.

Darüber hinaus kann die Identitätsprüfung auch von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Versicherungsvermittlern in dem dafür vorgesehenen Feld „Identitätsprüfung“ auf der Beitrittserklärung vorgenommen werden, wenn sie selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen.

Feststellung und Prüfung der Identität in Abwesenheit des Anlegers

Sollte der Anleger zur Identitätsfeststellung beim Vermittler nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das Postident-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt liegt dem Emissionsprospekt bei oder kann auf der Internetseite der HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass in diesem Fall im Abschnitt „Identitätsprüfung“ der Beitrittserklärung das Postident-Verfahren angekreuzt wird.

b) Identifizierung von juristischen Personen und Gesellschaften

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person oder Gesellschaft sind folgende Angaben zu erheben und – soweit erhoben – auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person oder Gesellschaft
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans

Hier beachten Sie bitte die mit * gekennzeichnete Fußnote zum Abschnitt Identitätsprüfung in der Beitrittserklärung.

Hintergrund: Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist oder in sonstiger Form – etwa über die Stimmrechte – zu 25% oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d.h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger im wirtschaftlichen Interesse einer juristischen Person handelt (abweichender wirtschaftlicher Berechtigter).

c) Fehler der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokuments lediglich vom Anleger faxen lassen, d. h., das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nicht amtliche Dienstaussweise, DDR-Ausweise.
- Sie haben den Anleger während der Identifizierung nicht persönlich gesehen.

4. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten muss?

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit, insbesondere durch Stichproben, überprüft werden kann.

Darüber hinaus müssen Sie sich dazu verpflichten, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens und des Geldwäschegesetzes durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister, aus dem sich die Erlaubnis nach § 34 c GewO ergibt, auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen und eine vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie die Durchführung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten auf diesen übertragen.

Der vorliegende Leitfaden wird erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die Identifizierung jeweils anhand der aktuellen Version vorzunehmen.

Mit Bestätigung der Anwendung dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung erkennen Sie den Inhalt dieses Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

5. Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass die zur Zeichnung verwendeten Geldbeträge aus einer so genannten Geldwäsche-Vortat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) stammen oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG und/oder der Treuhand-Gesellschaft mitzuteilen.

Sie können den Verdacht auch selbst der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentrale für Verdachtsanzeigen – mitteilen.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Sanktion bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitrittserklärung nicht angenommen werden kann.

Wird der Verstoß erst später bekannt, kann dies insbesondere zur Auflösung bestehender Vertriebsvereinbarungen und zu Schadensersatzansprüchen führen.